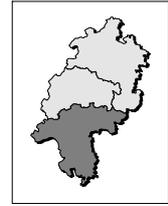


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 10.2

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 24.02.2012 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

Umgang mit den Ergänzungen der „Weißflächen“ und mit Änderungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Bereich des Ballungsraums

Sehr geehrte Damen und Herren,
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Den beiliegend aufgeführten Änderungen in der Anlage zu Drs. Nr. VIII / 10.1 wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident

III 31.1

Darmstadt, 20. Februar 2012
☎ 8944 / Krämer

Der Haupt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2012 beschlossen, die von der oberen Landesplanungsbehörde vorgelegte Anlage zu Drucksache Nr. VIII / 10.1 wie folgt zu ändern:

Seite 4

Die Aufzählung nach Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- " 1. Die Verbandskammer beschließt die erneute Offenlegung
2. Die Offenlegung wird durchgeführt
3. Der RV wertet die Stellungnahmen aus und erstellt Beschlussvorlagen (RP kommentiert; Fachdezernate des RP werden ggf. beteiligt)
4. Die VK beschließt die Ergänzung des RegFNP nach BauGB
5. Die RVS (Plenum) beschließt abschließend diese Planergänzung
6. Nach Genehmigung durch die Landesregierung macht der RV die Genehmigung im Staatsanzeiger bekannt."

Absatz 3 entfällt.

In Punkt 1.2, Absatz 2, 3. Zeile wird „lediglich“ durch „in der Regel“ ersetzt.

In Punkt 1.2, Absatz 3, wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Nach dem abschließenden Beschluss der VK beschließt die RVS (Plenum) abschließend diese Planänderung.“

Seite 5

In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Nach dem abschließenden Beschluss der VK beschließt die RVS (Plenum) abschließend diese Planänderung.“

Die Regionalversammlung wird um Zustimmung gebeten.